



## **Allgemeine Spartenordnung für die Sportvereinigung Eintracht Afferde von 1906 e.V.**

### **§ 1 Rechtliche Stellung auf Aufgabe der Sparten**

1. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für die Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Spartenordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Sparten führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.
4. Die Sparten vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich bestätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Spartenmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Sparte müssen schriftlich erfolgen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Spartenmitglieder**

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Sparten die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Spartenmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Sparten gebunden und erkennen diese an.
3. Die Spartenmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Sparte teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Sparten sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Organe der Sparte**

Organe der Sparte sind:

- a. die Spartenleitung
- b. die Spartenversammlung
- c. der Spartenausschuß

### **§ 5 Spartenleitung**

1. Die Spartenleitung besteht aus mindestens
  - a. dem Spartenleiter
  - b. seinem Stellvertreterbei Sparten mit Jugendabteilung zusätzlich
  - c. dem Jugendleiter
  - d. seinem Stellvertreter
2. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter, der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf die Vereinssatzung verwiesen.
3. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter, der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind jeweils gemeinsam berechtigt, die Sparte nach innen und außen in Belagen der

Sparte zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

4. Die Spartenleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
5. Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regeln für die Vorstandswahlen gemäß der Vereinssatzung entsprechend.
6. Im übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung und der Vertretung die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.

## **§ 6 Spartenversammlung**

1. Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Spartenleitung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist grundsätzlich zur Spartenversammlung einzuladen. Im übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Spartenleitung mindestens eine Woche vor der Spartenversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Spartenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.
5. Die Spartenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte der Spartenleitung
  - b. Entlastung der Spartenleitung
  - c. Neuwahlen der Spartenleitung
  - e. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f. Beschlußfassung über Auflösung der Sparte.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Spartenversammlung alle Spartenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

2. An den Spartenversammlungen können Gäste, Nichtmitglieder und der Vorstand teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Sparte.

## **§ 8 Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse und die Spartenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung einer Sparte**

1. Eine Sparte kann durch Beschluß der Spartenversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Spartenversammlung über die Auflösung der Sparte gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Sparte bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Spartenmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Sparte bedarf der Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins. Diese Zustimmung muß innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung der Spartenversammlung schriftlich erfolgen.

## **§ 10 Schlußbestimmungen**

1. Diese Spartenordnung wurde durch den Vorstand am 19.02.1998 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Sofern diese Spartenordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Alle älteren Spartenordnungen treten hiermit außer Kraft.

.....  
1. Vorsitzender  
Reiner Röhricht

.....  
2. Vorsitzende  
Bärbel Waldtmann

.....  
Schriftführerin  
Corina Siebert